

Satzung

des

**DJK-Sportverbandes
Diözesanverband Eichstätt e.V.**



Postanschrift:
Pedettistr. 4
85072 Eichstätt

Telefon: 0 84 21 / 50 670 oder 50 672
Telefax: 0 84 21 / 50 9901 670
E-Mail: djk@bistum-eichstaett.de

Inhalt

§ 1	Name, Wesen und Zweck.....	1
§ 2	Ziele und Aufgaben.....	1
§ 3	Mitgliedschaft.....	2
§ 4	Pflichten	2
§ 5	Beiträge.....	3
§ 6	DJK-Sportjugend	3
§ 7	Organe	3
§ 8	DJK-Diözesantrag.....	3
§ 9	Konferenz der Vereinsvorsitzenden (Vorständeseminar).....	5
§ 10	Das Präsidium	5
§ 11	Vergütung für die Verbandstätigkeit	6
§ 12	Diözesankonferenzen	7
§ 13	Ausschüsse	7
§ 14	Beschlussfassung.....	8
§ 15	Datenschutz.....	8
§ 16	Mitwirkungs- bzw. Aufsichtsrechte der zuständigen kirchlichen Autorität.....	8
§ 17	Auflösung	8

Satzung des DJK-Sportverbandes Diözesanverband Eichstätt e. V.

§ 1 Name, Wesen und Zweck

1. Der Verband führt den Namen „DJK-Sportverband Diözesanverband Eichstätt e. V.“ im weiteren DJK-DV Eichstätt e.V. genannt.

Der DJK-DV Eichstätt e.V. wurde im Jahre 1965 gegründet und hat seinen Sitz in Eichstätt. Er ist ins Vereinsregister am Amtsgericht Ingolstadt unter der Nummer VR200241 eingetragen. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Er ist der katholische Sportverband für Breiten- und Leistungssport in der Diözese Eichstätt und ein rechtsfähiger privater kanonischer Verein. In seiner inneren Verbandsorganisation und Aufgabenstellung ist der Verband selbstständig und unabhängig.

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils in der Diözese Eichstätt gültigen Fassung Anwendung.

3. Der DJK-DV Eichstätt e.V. ist Mitglied im DJK-Sportverband (Bundesverband) und im DJK-Landesverband Bayern. Er untersteht deren Satzungen und Ordnungen.
4. Der DJK-DV Eichstätt e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des DJK-DV Eichstätt e.V. ist die Förderung des Sports. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des DJK-DV Eichstätt e.V. und seiner Gliederungen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Mittel des Verbandes dürfen an die zugehörigen DJK Sportvereine für deren gemeinnützige Zwecke laut ihrer Satzung weitergegeben werden.

Es darf kein Mitglied und keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Zeichen, Farben
Der DJK-DV Eichstätt e.V. führt die DJK-Zeichen. Seine Farben sind grün in Verbindung mit weiß.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der Satzungszweck des DJK-DV Eichstätt e.V. wird verwirklicht insbesondere durch: Die Ermöglichung sachgerechten Sports, die Pflege der Gemeinschaft und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Jesu Christi.

Der DJK-DV Eichstätt e.V. vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.

Der Erreichung dieser Ziele dienen insbesondere folgender Aufgabenstellungen:

- Hilfe bei der Gründung von DJK-Vereinen.
- Förderung des Breiten- und Leistungssports sowie des Behindertensports und der Inklusion, der Erziehung und Bildung, Entwicklung eines Sportethos und Lebensgestaltung aus dem Glauben.
- Sportliche und organisatorische Förderung seiner Gemeinschaften, durch Beratung in Wirtschafts- und Finanzfragen, durch Angebote in der Lehr- und Bildungsarbeit sowie durch Vertretung ihrer Anliegen in der Öffentlichkeit.

- Vertretung der Anliegen des Sports in den katholischen Organisationen und Einrichtungen und bietet Hilfe auf diesem Fachgebiet an.
- Bereitschaft, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft verantwortlich mitzutragen.
- Bekämpfung des Dopings im Sport. Das Nähere regelt die Anti-Doping-Ordnung des DJK-Sportverbandes DV Eichstätt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder:
Ordentliche Mitglieder des DJK-DV Eichstätt e.V. sind die DJK-Vereine, die sich unter Anerkennung seiner Satzung ihm angeschlossen haben.

Außerordentliche Mitglieder sind die Vereine, Verbände und Institutionen im Bistum Eichstätt, für die der Sport und die Ziele und Aufgaben der DJK nur ein Teil ihres Aufgabengebietes darstellen. Sie werden unter der Bezeichnung Anschlussorganisationen zusammengefasst.

Die Mitglieder des DJK-DV Eichstätt e.V. sind in ökumenischer Offenheit bereit, die Ziele und Aufgaben der DJK anzuerkennen und dadurch den Verband mitzutragen.

Der Verband ist politisch neutral und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Mitglieder, die eine dazu unvereinbare Gesinnung offenbaren, können aus dem Verband ausgeschlossen werden.

2. Aufnahme, Ausschluss und Austritt

- a) Aufnahme

Die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied in den DJK-DV Eichstätt e.V. erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Es unterrichtet den jeweiligen DJK-Landesverband und den DJK-Sportverband (Bundesverband) schriftlich über die Aufnahme als Mitglied.

- b) Ausschluss

Der Ausschluss aus dem DJK-DV Eichstätt e.V. und damit die Aberkennung des DJK-Namens für das Mitglied und all seine Gliederungen kann durch den DJK-DV Eichstätt e.V. schriftlich erfolgen, wenn das Mitglied seine Pflichten nicht erfüllt oder in Haltung und Führung der Satzung der DJK wesentlich widerspricht.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium des DJK-DV Eichstätt e.V. Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist Widerspruch zulässig, über den das Verbandsgericht des DJK-Sportverbandes (Bundesverband) entscheidet.

- c) Austritt

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch deren gesetzliches Vertretungsorgan (= Vorstand des jeweiligen Vereins) mittels schriftlicher Austrittserklärung. Der Austritt wird wirksam bei Eingang der Austrittserklärung bis spätestens 30. September am Ende des Kalenderjahres, ansonsten am Ende des nächsten Kalenderjahres. Das Präsidium teilt den Austritt des Mitglieds dem DJK-Landesverband sowie dem DJK-Sportverband (Bundesverband) mit.

§ 4 Pflichten

Die ordentlichen Mitglieder des DJK-DV Eichstätt e.V. haben die Verpflichtung:

- a) den Verein entsprechend den Satzungen und Ordnungen der DJK zu führen;
- b) ihre Vereinssatzung vom DJK-DV Eichstätt e. V. genehmigen zu lassen;
- c) an den wichtigsten gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen des DJK-DV Eichstätt e.V. teilzunehmen. Diese sind der Diözesanversammlung, die Konferenz der Vereinsvorsitzenden und die Kreisversammlung;
Die Teilnahme an o.g. Veranstaltungen wird als Kriterium bei der Entscheidung bezüglich der Vergabe von Zuschüssen und/oder Vergünstigungen herangezogen.
- d) die Beschlüsse der Organe des DJK-DV Eichstätt e.V. und des DJK-Sportverbandes (Bundesverband und Landesverband) mitzutragen und auszuführen;
- e) die Pflichten gegenüber den Landessportbünden sowie den Fachverbänden zu erfüllen;

- f) an der Willensbildung des DJK-DV Eichstätt e.V. und damit auch des DJK-Sportverbandes (Bundesverband und Landesverband) durch Entsenden von Delegierten in die DJK-Diözesan-, Landes- und Bundesgremien mitzuwirken;
- g) die Ziele und Aufgaben des DJK-DV Eichstätt e.V. und des DJK-Sportverbandes (Bundesverband und Landesverband) auf Vereinsebene umzusetzen;
- h) die Mitgliedsbeiträge termingerecht an den DJK-DV Eichstätt e.V. zu leisten;
- i) die Bezeichnung „DJK“ im Vereinsnamen zu führen;
- j) den Jahresabschluss (Bilanz und ggf. GuV-Rechnung bzw. Einnahme-/Überschuss-Rechnung) aus berechtigtem Anlass auf Anforderung des Präsidiums dem DJK-DV Eichstätt e.V. vorzulegen;

§ 5 Beiträge

Der DJK-DV Eichstätt e.V. erhebt Beiträge (Geldbeträge) für ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheiden die Mitglieder des Diözesanrates mit Beschlussfassung einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

§ 6 DJK-Sportjugend

Der DJK-DV Eichstätt e.V. erkennt die Eigenständigkeit seiner Sportjugend im Rahmen dieser Satzung an. Für sie ist die Satzung der DJK Sportjugend des DJK-DV Eichstätt e.V. (DJK-Diözesanjugendordnung) verbindlich. Die DJK-Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung selbständig und entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 7 Organe

Organe des DJK-DV Eichstätt e.V. sind:

- der DJK-Diözesanrat (Verbandstag, Delegiertenversammlung)
- die Konferenz der Vereinsvorsitzenden (Vorstandeseminar)
- das Präsidium

§ 8 DJK-Diözesanrat

1. Der DJK-Diözesanrat ist das oberste Organ des DJK-DV Eichstätt e.V.
2. Zusammensetzung
 - a) Mitglieder des DJK-Diözesanrates sind:
 - die Mitglieder des Präsidiums
 - die Fachwarte / Fachwartinnen und deren Stellvertreter / Stellvertreterinnen
 - je zwei Vertreter/innen, die von jedem DJK-Verein entsandt werden, wobei ein Vertreter der Geistliche Beirat des DJK-Vereins sein soll,
 - weitere Vertreter/innen der DJK-Vereine, wobei
 - Vereine mit 300 – 500 Mitgliedern zusätzlich 1,
 - Vereine mit 501 – 1.000 Mitgliedern zusätzlich 2,
 - Vereine mit 1.001 – 1.500 Mitgliedern zusätzlich 3,
 - Vereine mit 1.501 – 2.000 Mitgliedern zusätzlich 4,
 - Vereine mit 2.001 – 2.500 Mitgliedern zusätzlich 5,
 - Vereine mit 2.501 – 3.000 Mitgliedern zusätzlich 6,
 - Vereine mit 3.001 – 3.500 Mitgliedern zusätzlich 7Vertreter/innen entsenden
 - die Vorsitzenden der Ausschüsse.
 - b) Anschlussorganisationen können jeweils eine/n Vertreter/in ohne Stimmrecht zur Teilnahme am DJK-Diözesanrat entsenden.
3. Aufgaben

Satzung des DJK-Sportverbandes Diözesanverband Eichstätt e.V.

Die Aufgaben des DJK-Diözesantages sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, wie u.a. Satzungsänderungen für den DJK-DV Eichstätt e.V.
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Finanzberichtes mit Kassenprüfungsbericht.
 - c) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Präsidiumsmitglieder und seiner Ausschüsse.
 - d) Entlastung des Präsidiums.
 - e) Wahl des Präsidiums und von zwei Kassenprüfern/-innen, mit Ausnahme des Jugendleiters und der Jugendleiterin sowie der Kreisvorsitzenden und stellvertretenden Kreisvorsitzenden, des Geistlichen Beirats sowie seines Stellvertreters und der/des Senioren- und Behindertenbeauftragten.
Über die Wahl der Geistlichen Beiräte bedarf es der Zustimmung der Mitglieder des DJK-Diözesantages.
 - f) Bestätigung des Diözesanjugendleiters und der Diözesanjugendleiterin, die von der Konferenz der DJK-Sportjugend (Diözesan-Jugendtag) gewählt wurden. Sofern eine Wahl nicht zustande kommt, schlägt das Präsidium entsprechende Personen zur Bestätigung vor. Bestätigung der (stellvertretenden) Kreisvorsitzenden sowie der/des Senioren- und Behindertenbeauftragten, die in den jeweiligen Konferenzen gewählt wurden.
 - g) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag.
 - h) Beschlussfassung über Satzungen und Ordnungen, insbesondere über die Versammlungsordnung zur Durchführung des DJK-Diözesantages und der Diözesankonferenzen des DJK-DV Eichstätt e.V.
 - i) Beschlussfassung über Anträge.
 - j) Durchführung von Ehrungen zu besonderen Anlässen.
4. Ordentlicher DJK-Diözesantag
Der ordentliche DJK-Diözesantag findet alle drei Jahre im jeweils ersten Halbjahr statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das Präsidium und zwar vier Wochen vor dem Termin mit Einladung und Tagesordnung. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung in Textform z. B. als elektronische Post per E-Mail.
- Das Präsidium kann den DJK-Diözesantag auch einberufen, wenn Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung erforderlich werden.
5. Außerordentlicher DJK-Diözesantag
Unabhängig davon ist ein außerordentlicher DJK-Diözesantag einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Präsidium beantragt hat. Die Einberufung hat innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen.
6. Beschlussfähigkeit
Jeder ordnungsgemäß einberufene DJK-Diözesantag ist beschlussfähig.
7. Wahlen und Bestätigungen
Die Wahlen und Bestätigungen erfolgen für den Zeitraum bis zur nächsten Wahl bzw. nächsten Bestätigung. Das Präsidium bleibt solange im Amt, bis ein neues Präsidium ordnungsgemäß neu- bzw. wiedergewählt worden ist.
8. Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse
Über den Diözesantag wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, welches von dem/der Versammlungsleiter/in, dem/der Präsidenten/in und dem/der Protokollführer/in unterschrieben wird. Die Mitglieder sind berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
9. Versammlungsordnung

Weiteres zur Abwicklung des Diözesantages regelt die Versammlungsordnung zur Durchführung des Diözesantages und der Diözesankonferenzen im DJK-DV Eichstätt e.V.

§ 9 Konferenz der Vereinsvorsitzenden (Vorständeseminar)

1. Mitglieder sind:
 - das Präsidium
 - die Fachwarte / Fachwartinnen und deren Stellvertreter / Stellvertreterinnen
 - die Vereinsvorsitzenden oder die Vertreter/innen der VereinsvorsitzendenJe Verein sollten 1 bis 3 Vertreter/innen teilnehmen.
2. Aufgaben der Konferenz:
 - a) Information der Vereinsfunktionäre über Neuigkeiten des DJK-Bundes-, Landes- und Diözesanverbandes.
 - b) Förderung des Erfahrungsaustausches der Mitglieder.
 - c) Ehrungen gemäß der Ehrenordnung und bei besonderen Anlässen durchführen, soweit diese nicht am Diözesantag oder anderen Ereignissen erfolgen.
 - d) Die Konferenz kann Anträge an die Diözesanorgane stellen und ist beschlussfähig, soweit die Aufgaben nicht dem Diözesantag (§ 8 der Satzung) zugeordnet sind.
 - e) Entgegennahme und Genehmigung des Finanzberichtes mit Kassenprüfungsbericht des letzten Geschäftsjahres.
 - f) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Präsidiumsmitglieder, der Fachwarte/Fachwartinnen und seiner Ausschüsse in schriftlicher Form.
3. Einberufung
Die Konferenz der Vereinsvorsitzenden wird einberufen in den Jahren, in denen kein Diözesantag stattfindet.

Die Einberufung erfolgt schriftlich (auch per E-Mail) durch das Präsidium und zwar vier Wochen vor dem Termin mit Einladung und Tagesordnung.
4. Beschlussfähigkeit
Jede ordnungsgemäß einberufene Konferenz ist beschlussfähig.

§ 10 Das Präsidium

1. Zusammensetzung
 - a) Zum Präsidium gehören folgende Mitglieder:
 - der/die Präsident/in,
 - zwei Vizepräsidenten/-innen
mindestens eine der o. g. Positionen sollte mit einer Frau besetzt werden
 - der Geistliche Beirat,
 - der stellvertretende Geistliche Beirat,
 - der/die Schatzmeister/in,
 - der Jugendleiter,*
 - die Jugendleiterin,*
 - der/die Senioren- und Behindertenbeauftragte,*
 - der/die Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit,
 - der/die Sportarzt/ärztin,
 - der/die Geschäftsführer/in/ Bildungsreferent/in (mit beratender Stimme)
 - die Kreisvorsitzenden,*
 - die stellvertretenden Kreisvorsitzenden,*

Die mit * gekennzeichneten Präsidiumsmitglieder werden in ihren Konferenzen gewählt und durch die Mitglieder des Diözesantages bestätigt.

Das Präsidium wird jeweils für drei Jahre gewählt.

- b) Der/die Präsident/in ist für die Leitung des DJK-DV Eichstätt e. V. verantwortlich und ist zuständig für die laufenden Geschäfte.
Die Vizepräsidenten/-innen vertreten den/die Präsident/-in im Verhinderungsfall.
Der/Die Präsident/in und der/die Vizepräsidenten/-innen vertreten den Verband nach innen und nach außen. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB, d. h. sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils einzeln vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vizepräsidenten/-innen nur gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind, für den Fall einer Verhinderung des/der Präsidenten/in.

2. Aufgaben

- a) Das Präsidium leitet den Verband und erfüllt alle Aufgaben, die ihm nach der Satzung übertragen sind. Es ist an die Beschlüsse des Diözesanrates gebunden und für deren Durchführung verantwortlich. Das Präsidium ist verantwortlich für die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes. Hierzu steht ihm die Diözesangeschäftsstelle zur Verfügung.
- b) Das Präsidium ist zuständig für alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit nicht der Diözesanrat zuständig ist. Hierzu gehören insbesondere die Mitwirkung an der Aufstellung des Haushaltsplanes, die Vorbereitung des Diözesanrates und der Konferenz der Vereinsvorsitzenden (Vorstandeseminar), sowie die Aufstellung der Tagesordnungen und die Erarbeitung von Entwürfen für die Satzungen und Ordnungen.
- c) Das Präsidium ist ermächtigt sich, für die Verteilung ihrer Zuständigkeitsbereiche und Aufgaben sowie zur Organisation der Geschäftsstelle, eine Geschäfts- und Finanzordnung zu geben.
- d) Das Präsidium beschließt die Ehrenordnung.
- e) Weiterhin bestellt das Präsidium die einzelnen Fachwarte/-wartinnen, soweit diese nicht in der jeweiligen Abteilungsleitersitzung gewählt wurden. Die gewählten Fachwarte/-wartinnen bedürfen noch der Bestätigung durch das Präsidium.
Außerdem beruft es die Mitglieder für die Sachausschüsse ein.
- f) Es benennt die Delegierten und Ersatzdelegierten für den DJK-Bundestag und für den DJK-Landesverbandstag aus der Mitte des Präsidiums unter Einbeziehung der Mitglieder.
Der/Die Präsident/in oder bei seiner/ihrer Verhinderung der/die Vizepräsident/in, sowie der/die Geschäftsführer/in sollen nach Möglichkeit als Delegierte/r benannt werden.
- g) Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte ernennen, Art und Umfang der jeweiligen Beauftragung bestimmt das Präsidium.

3. Ausscheiden eines Mitglieds / Beschlussfähigkeit

Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied aus dem Präsidium aus oder bleibt ein Sitz in einem Organ oder Ausschuss unbesetzt, so kann das Präsidium bis zur nächsten Wahl eine kommissarische Beauftragung aussprechen.

Das Präsidium ist beschlussfähig, auch wenn nicht alle Präsidiumsämter tatsächlich besetzt sind.

§ 11 Vergütung für die Verbandstätigkeit

1. Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Tätigkeiten für den Verband außerhalb der Verbandsämter, können angemessen vergütet werden.
2. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – nicht über den Höchstbetrag nach § 3 Nr. 26 a EStG – ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Absatz (2) trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Die Entscheidung des Präsidiums hierzu ist allen Mitgliedern des Verbands zeitnah bekanntzugeben.
4. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu übertragen. Die Haushaltslage des Verbands ist dabei zwingend zu beachten.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der steuerlichen- und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbands einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Portogebühren, Telefonkosten usw.
Die Aufwendungen sind lückenlos nachzuweisen und die Belege dem Verband zur Aufbewahrung zu überlassen.
7. Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen für die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 12 Diözesankonferenzen

1. Es bestehen folgende Diözesankonferenzen:
 - Konferenz der Vereinsvorsitzenden (Vorständeseminar)
 - Konferenz der Geistlichen Beiräte
 - Konferenz der DJK-Sportjugend
 - Konferenz der Fachwarte und Fachwartinnen
 - Konferenz der Kreise (Kreisversammlung)
 - Konferenz des Frauensports
 - Konferenz der/des Senioren- und Behindertenbeauftragten
2. Die Konferenzen sind keine Organe des DJK-DV Eichstätt e.V. mit Ausnahme der Konferenz der Vereinsvorsitzenden (Vorständeseminar). Ihre Arbeit dient der Unterstützung und Koordinierung der Aufgaben des Präsidiums und des Diözesantages.
3. Die Konferenzen setzen sich aus den Mitgliedern der in den jeweiligen Vereinen für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Vorstandsmitglieder sowie aus dem/der Präsidenten/-in und den jeweils zuständigen Mitgliedern des Präsidiums zusammen. Die Vereine und das Präsidium können jeweils Vertreter/-innen entsenden.
4. Die Konferenzen können Anträge, die aus den Konferenzen resultieren, an den DJK-Diözesantag stellen.
5. Die Konferenzen werden bei Bedarf, in der Regel einmal jährlich einberufen.
6. Die Konferenzen werden von dem jeweils zuständigen Mitglied des Präsidiums einberufen und geleitet.
7. Die Zusammensetzung und Aufgaben der einzelnen Konferenzen sind in der Versammlungsordnung zur Durchführung des Diözesantages und der Diözesankonferenzen geregelt.

§ 13 Ausschüsse

1. Das Präsidium kann Ausschüsse bilden.

2. Die Ausschüsse des DJK-DV Eichstätt e.V. sind Beratungsgremien des Präsidiums. Sie erhalten Aufträge von diesem und leiten ihre Arbeitsergebnisse dem Präsidium zu.
3. Die Ausschüsse setzen sich in der Regel aus fünf ständigen und zwei Ersatzmitgliedern zusammen, die vom Präsidium berufen werden. Sie bestimmen ihren Vorsitzenden selbst.

§ 14 Beschlussfassung

1. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beim DJK-Diözesantag.
4. Beschlüsse werden schriftlich protokolliert, das Protokoll ist durch den jeweiligen Protokollanten und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 15 Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein/Verband erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Sie erfolgt im Rahmen der Datenschutzrichtlinie des DJK-DV Eichstätt e. V. und der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 16 Mitwirkungs- bzw. Aufsichtsrechte der zuständigen kirchlichen Autorität

1. Der Verband untersteht hinsichtlich seiner Aufgaben wie alle kirchlichen Vereine der Aufsicht des Bischofs von Eichstätt gemäß den kirchenrechtlichen Bestimmungen. Satzungsänderungen sind der kirchlichen Autorität zur Billigung vorzulegen.
2. Das Ergebnis der zustimmungsgebundenen Wahl des Geistlichen Beirats und seines Stellvertreters ist dem Bischof zur Bestätigung vorzulegen.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des DJK-DV Eichstätt e.V. kann nur in einem mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ mit einer Frist von einem Monat einberufenen DJK-Diözesantag mit Drei-Viertel-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder (im Sinne des § 8 Abs. 2) beschlossen werden. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 6 Monaten ein weiterer Diözesantag einzuberufen, der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Bei der Selbstauflösung des DJK-Sportverbandes Diözesanverband Eichstätt e.V. ist die Mitwirkung der Satzungsaufsicht (§15) zu berücksichtigen.

Bei Auflösung des DJK-Sportverbandes Diözesanverband Eichstätt e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Diözese Eichstätt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben im Sinne der Förderung des Sports zu verwenden hat.

Beschlossen beim 46. (außerordentlichen) Diözesantag am 28. März 2015
im Bildungshaus Schloss Hirschberg.